

## Boxenhaltung

Die Boxen müssen den Anforderungen gemäss Tabelle entsprechen.

## Anbindehaltung

Equiden dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot. Equiden, die neu in einem Betrieb eingestellt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden. Der Auslauf ist jedoch vollumfänglich einzuhalten.

## Verbotene Handlungen

Bei Equiden unzulässig ist

- das Coupieren der Schwanzrübe;
- das Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich;
- das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten;
- der sportliche Einsatz von Equiden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln;
- das Entfernen der Tasthaare;
- das Anbinden der Zunge;
- das Barren;
- Methoden, mit denen eine Überdehnung des Equidenhalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).
- Zäumungen mit gezähnten, einschneidenden, quetschenden oder harten Bestandteilen sowie gedrehte oder scharfkantige Gebisse.

Tierkategorie	Equiden						
	< 120 cm	120–134 cm	134–148 cm	148–162 cm	162–175 cm	> 175 cm	
Widerristhöhe							
Fläche pro Tier							
Einzelboxe <sup>1,2</sup> oder Einraumgruppenbox <sup>1,3,4</sup>	m <sup>2</sup>	5.5	7	8	9	10.5	12
Toleranzwert <sup>5</sup>	m <sup>2</sup>	–	–	7	8	9	10.5
Liegefläche im Mehrraumgruppenlaufstall <sup>1,3,4,6</sup>	m <sup>2</sup>	4	4.5	5.5	6	7.5	8
Raumhöhe im Bereich der Equiden							
Mindesthöhe	m	1.8	1.9	2.1	2.3	2.5	2.5
Toleranzwert <sup>5</sup>	m	–	–	2.0	2.2	2.2	2.2
Auslauffläche <sup>3,7</sup> pro Tier (Mindestfläche)							
permanent vom Stall aus zugänglich	m <sup>2</sup>	12	14	16	20	24	24
nicht an Stall angrenzend	m <sup>2</sup>	18	21	24	30	36	36
Empfohlene Fläche <sup>8</sup> pro Tier	m <sup>2</sup>	150	150	150	150	150	150

<sup>1</sup> Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30% vergrössert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen.

<sup>2</sup> Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5-mal die Widerristhöhe betragen.

<sup>3</sup> Bei fünf und mehr gut verträglichen Equiden kann die Gesamtfläche um maximal 20% verkleinert werden.

<sup>4</sup> Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen sowie Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis zum Alter von 30 Monaten.

<sup>5</sup> Am 1. Sept. 2008 bestehende Stallungen, die die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.

<sup>6</sup> Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.

<sup>7</sup> Bei Gruppen von 2–5 abgesetzten Fohlen sowie Jungtieren bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis zum Alter von 30 Monaten, entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 solche Tiere.

<sup>8</sup> Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m<sup>2</sup>, auch wenn mehr als 5 Equiden gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Tier zusätzlich 75 m<sup>2</sup> je Tier empfohlen.

# Kurzinformation Haltung von Equiden

Stand: 1. Februar 2025

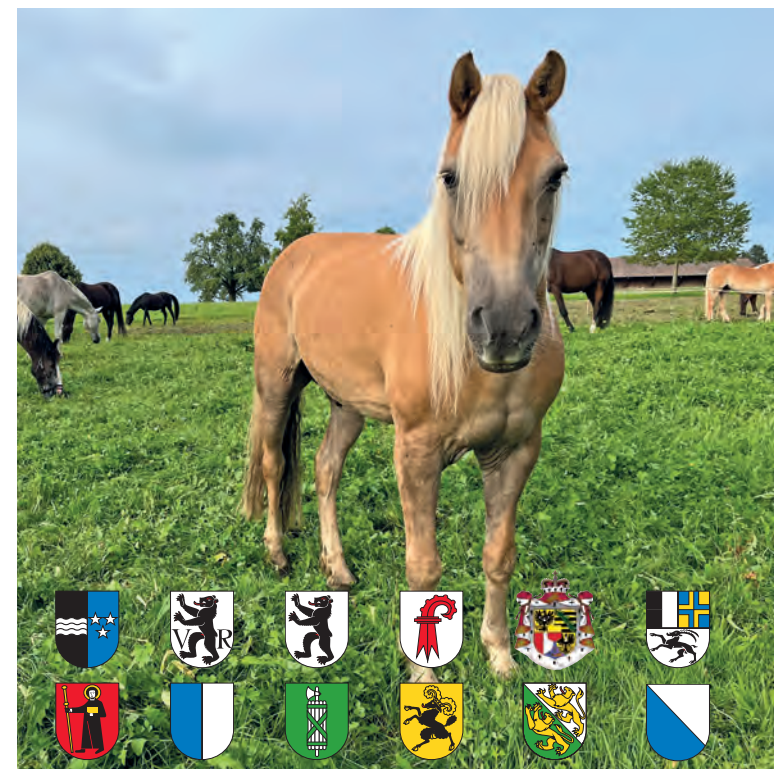
*Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005*

*Tierschutzverordnung vom 23. April 2008*

*Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren*

*Vollzugsgrundsätze der aufgeführten Kantone*

*FL: Liechtensteinische Tierschutzgesetzgebung*



Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie durch die kantonale Fachstelle:

LU: Veterinärdienst Luzern  
Meyerstrasse 20, Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 61 35  
veterinaerdienst@lu.ch, www.veterinaerdienst.lu.ch

## Einleitung

Diese Kurzinformation gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften.

## Begriffe

Als Equiden gelten alle domestizierten Tiere der Pferdegattung, d.h. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel.

**Nutzung:** Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine.

**Auslauf:** freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittlänge, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann.

## Meldungen und Kennzeichnung

Equiden müssen beim Landwirtschaftsamt gemeldet und in der Tierverskehrsdatenbank (TVD) registriert sein. **Equiden müssen über einen Pass verfügen und mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.**

## Ausbildung

Wer für die Haltung und Betreuung von 6–11 Equiden, wobei Saugfohlen nicht dazugerechnet werden, verantwortlich ist, muss einen Sachkundenachweis erbringen.

Wer 12 und mehr Equiden gewerbsmässig hält, muss eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) nachweisen.

## Sozialkontakt

Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem Artgenossen haben. Pferde & Esel gelten nicht als Artgenossen.

## Gruppenhaltung

Equiden müssen nach dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung in Gruppen gehalten werden.

Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen sowie Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

## Liegebereich

Liegeplätze in Unterkünten müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

## Elektrisierende Einrichtungen

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Equiden im Stall steuern, sind verboten.

Bei Ausläufen, welche die Mindestanforderungen gemäss Tabelle nicht erreichen, darf keine stromführende Umzäunung eingesetzt werden.

## Futter, Wasser und Pflege

Equiden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.

Equiden sind täglich ausreichend mit Wasser zu versorgen.

Hufe sind so zu pflegen, dass die Equiden anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

Hufe sind regelmässig und fachgerecht zu pflegen, zu beschneiden und soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.



## Beleuchtung

Räume, in denen sich die Equiden überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern die Equiden permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

## Stacheldraht

Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten. Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

## Bewegung

Allen Equiden ist **täglich** ausreichend Bewegung zu gewährleisten. Zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf.

Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

Genutzte Equiden müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

Bei starkem Insektenruck ist der Auslauf in die Nacht- oder frühen Morgenstunden zu verlegen.

## Auslaufläche

Ausläufe müssen den Mindestabmessungen gemäss Tabelle entsprechen.

Erfüllt die permanent zugängliche Auslaufläche (Boxe mit Auslauf) die Mindestabmessungen nicht, gilt sie nicht als Auslauf. In diesem Fall muss das Pferd täglich bewegt und/oder der Auslauf muss auf einer Fläche laut Tabelle für «nicht an den Stall angrenzend» eingehalten werden.

Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden.

Auf den Auslauf kann in den folgenden Situationen während maximal vier Wochen verzichtet werden, sofern die Equiden während dieser Zeit täglich genutzt werden:

- für neu in einem Betrieb eingestellte Equiden;
- bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen zwischen dem 1. November und dem 30. April;
- während dem Einsatz im Militärdienst;
- auf Tournée zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.

Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen. Ausnahmen vom Auslauf gemäss a–d müssen mit Bezeichnung des Grundes und für c+d unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden.

## Witterungsschutz

**Sommer:** Ab 25°C verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Equiden auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Wasser muss dabei ständig angeboten werden.

**Winter:** Bei extremer Witterung ist den Equiden ein künstlicher Unterstand anzubieten. Ausserdem gilt: Vom **1. Dezember bis zum 28. Februar** ist jederzeit ein künstlicher Unterstand anzubieten, ausgenommen an Tagen und in Nächten mit trockener Witterung. Dieser muss allen Equiden gleichzeitig einen trockenen und windgeschützten Liegeplatz (mind. 2 Wände geschlossen) mit den Mindestabmessungen «Liegefläche im Mehrraumgruppenlaufstall» gemäss der Tabelle bieten.